

1. Arbeitszeitgesetz

Problem: Aktuell ist es Beschäftigten im Bäcker- und Konditorhandwerk nach § 10 Abs. 3 ArbZG nur gestattet, an Sonn- und Feiertagen bis zu drei Stunden mit der Herstellung und dem Austragen und Ausfahren von Bäcker- und Konditorwaren beschäftigt zu werden. Dies widerspricht dem Wunsch vieler Beschäftigter, reicht für viele Betriebe nicht mehr aus und sollte geändert werden, um eine Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten von Handwerksbäckereien und zu Gunsten von Backshops, Tankstellen und LEH u.a. zu vermeiden.

Lösung: Anpassung des Arbeitszeitgesetzes, um die zulässige Höchstarbeitszeit in der Herstellung, dem Ausfahren und Austragen von Backwaren an Sonn- und Feiertagen für das Bäcker- und Konditorhandwerk zu flexibilisieren. Die Ausweitung der zulässigen Arbeitszeit in diesem Bereich auf acht Stunden würde es den Betrieben ermöglichen, den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden und wettbewerbsfähig zu bleiben.

Formulierungsvorschlag:

1. Dem § 12 Nummer 1 ArbZG wird folgende Nummer 1 vorangestellt: *„1. abweichend von § 10 Absatz 3 die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Bäckereien und Konditoreien auf bis zu acht Stunden für das Herstellen und das Austragen oder Ausfahren von Konditor- und Bäckerwaren zu verlängern.“*
2. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden zu Nummern 2 bis 5.

ALTERNATIV:

§ 10 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst: *„Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien für bis zu acht Stunden mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von Konditor- und Bäckerwaren beschäftigt werden.“*

2. Belegausgabepflicht

Problem: Bei der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO sollte eine Bagatellgrenze eingeführt werden. Die Belegausgabepflicht gemäß § 146a Abs. 2 AO sollte nur für Geschäftsvorfälle ab einem Betrag von 10 Euro gelten. Zudem sollte durch geeignete Initiativen für eine Reduzierung von Bürokratie und Papiermüll gesorgt werden, z.B. bei fälschungssicheren Kassen eine Bon-Ausgabe nur auf Kundenwunsch vorgesehen werden.

Lösung: Die Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO sollte dahingehend korrigiert werden, dass eine Belegausgabe lediglich auf Verlangen des Kunden zu erfolgen hat und Bonwerte bis 10 Euro generell von ihr ausgenommen sind.

Formulierungsvorschlag: *„Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten auf dessen Wunsch in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung zu stellen (Belegausgabepflicht). Bonwerte bis 10 Euro sind von der Belegausgabepflicht nach Satz 1 ausgenommen; bei ihnen besteht keine Belegausgabepflicht. Die zivilrechtliche Pflicht zur Erteilung einer Quittung nach § 368 BGB bleibt unberührt.“*

3. Fahrpersonalverordnung

Problem: Die HandwerkerAusnahme der Fahrpersonalverordnung wird von Landespolizeibehörden zu eng ausgelegt, wodurch auch Bäckerei-Auslieferungsfahrer, geringfügig beschäftigte Fahrer und andere in Teilzeit beschäftigte Fahrer von Handwerksbetrieben fälschlicherweise in die Aufzeichnungspflichten der Fahrpersonalverordnung einbezogen werden.

Diese restriktive Auslegung und Anwendung der Handwerkerklausel ist durch das EU-Recht nicht geboten, wie dem ZV Bäckerhandwerk von EU-Kommissionsbeamten bestätigt wurde und gilt bei der EU-Kommission als spezifisch deutsches Problem, das auf nationaler Ebene adressiert werden sollte.

Lösung: Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass Fahrer von Handwerksbetrieben, die in Teilzeit tätig sind, generell unter die HandwerkerAusnahme des § 1 Abs. 2 Ziffer 3a Fahrpersonalverordnung fallen. Weiter sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass die HandwerkerAusnahme für sämtliche Lieferungen von Waren gilt, die in Handwerksbetrieben produziert oder bearbeitet werden, unabhängig davon, ob der jeweils fahrzeuglenkende Handwerksbeschäftigte am spezifischen Fertigungs-/Weiterbearbeitungsprozess beteiligt war. Schließlich sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass bei der Ermittlung, ob das Fahren nicht die Hauptbeschäftigung ist und damit die HandwerkerAusnahme greifen kann, Tätigkeiten wie Konfektionieren, Vor- und Nachbereiten des Transportes, Ein- und Ausräumen des Fahrzeugs nicht dem Lenken zugeordnet werden.

Formulierungsvorschlag: § 1 Abs. 2 Ziffer 3a Fahrpersonalverordnung wird um folgende Sätze ergänzt:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf (...)

3a. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt *oder handwerklich bearbeitet* wurden oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder durchgeführt wurde, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt. *Bei der Ermittlung, ob das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt, fallen das Konfektionieren, Vor- und Nachbereiten des Transportes, Ein- und Ausräumen des Fahrzeugs nicht unter das Lenken des Fahrzeuges. Die Anwendung von Abs. 2 Nummer 3a setzt nicht voraus, dass der jeweils fahrzeuglenkende Handwerksbeschäftigte zuvor am spezifischen Fertigungs- oder Weiterbearbeitungsprozess beteiligt war. Abs. 1 findet keine Anwendung auf Fahrer von Handwerksbetrieben, die in Teilzeit beschäftigt sind,*“

4. Berufskraftfahrerqualifikation

Problem: Von der Pflicht der aufwendigen Berufskraftfahrerqualifikation für die Lenker von Fahrzeugen sind Handwerksbeschäftigte ausgenommen, solange sie nicht hauptsächlich Fahrzeuge führen und nur Materialien zur Ausübung ihres Berufes transportieren (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG). Die Betriebe sehen sich hier ebenfalls mit einer zu engen, europarechtlich nicht gebotenen Auslegung durch die Behörden konfrontiert (siehe vorstehende Ziffer zur Fahrpersonalverordnung). Diese enge Interpretation (die bislang nur selten umgesetzt wird, aber dennoch zu Verunsicherung beiträgt) gefährdet die sachgerechte Anwendung der von der europäischen Richtlinie ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmeregelung.

Lösung: § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG wird (so wie § 1 Abs. 2 Ziffer 3a Fahrpersonalverordnung) ergänzt, um klarzustellen, dass die Ausnahmeregelung für sämtliche Lieferungen von Waren gilt, die in Handwerksbetrieben produziert oder bearbeitet werden, unabhängig davon, ob der jeweils fahrzeuglenkende Handwerksbeschäftigte am spezifischen Fertigungs-/Weiterbearbeitungsprozess beteiligt war. Zudem sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass bei der Ermittlung, ob das Fahren nicht die Hauptbeschäftigung ist und damit die HandwerkerAusnahme greifen kann, Tätigkeiten wie Konfektionieren, Vor- und Nachbereiten des Transportes, Ein- und Ausräumen des Fahrzeugs nicht dem Führen des Kraftfahrzeugs zugeordnet werden. Schließlich sollte klargestellt werden, dass geringfügig beschäftigte Fahrer und sonstige Fahrer in Teilzeit und Handwerker in Ausübung ihrer Tätigkeit generell nicht unter die Qualifikationspflichten für Berufskraftfahrer fallen.

Formulierungsvorschlag: § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG wird um folgende Sätze ergänzt:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Beförderungen mit (...)

5. Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Materialien, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Kraftfahrzeugs nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt. *Bei der Ermittlung, ob das Führen des Kraftfahrzeugs nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt, fallen das Konfektionieren, Vor- und Nachbereiten des Transportes, Ein- und Ausräumen des Fahrzeugs nicht unter das Führen des Kraftfahrzeuges. Die Anwendung von Abs. 2 Nummer 5 setzt nicht voraus, dass der jeweils fahrzeuglenkende Beschäftigte zuvor am spezifischen Fertigungs- oder Weiterbearbeitungsprozess der beförderten Materialien, Ausrüstungen oder Maschinen beteiligt war. Dieses Gesetz gilt nicht für Fahrer von Handwerksbetrieben, die in Teilzeit beschäftigt sind sowie für Handwerker in Ausübung ihrer Tätigkeit,“*

5. Führerscheinkontrollpflicht

Problem: Arbeitgeber sind verpflichtet, halbjährlich die Führerscheine ihrer Mitarbeiter mit Fahrtätigkeiten zu überprüfen.

Lösung: Die vorgenannte Verpflichtung sollte abgeschafft werden. Stattdessen sollten Beschäftigte verpflichtet werden, den Verlust der Fahrerlaubnis anzuzeigen.

Formulierungsvorschlag § 21 Abs. 1 Ziff. 2 StVG wird um einen Satz 2 und 3 wie folgt ergänzt:

„Der Arbeitgeber, der vor Überlassung eines Fahrzeugs an den Arbeitnehmer überprüft hat, ob dieser über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt, ist nicht verpflichtet, die Fahrerlaubnis oder den Führerschein des Arbeitnehmers halbjährlich zu überprüfen. Beschäftigte, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kraftfahrzeuge führen, sind verpflichtet, jeden Verlust oder jede Einschränkung ihrer Fahrerlaubnis unverzüglich ihrem Arbeitgeber zu melden.“

6. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Problem: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stehen regelmäßig vor Problemen beim Abrufen elektronischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von den Krankenkassen, was zu wiederholten und zeitaufwendigen Nachfragen führt und eine zusätzliche Belastung darstellt.

Lösung: Zur Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen sollte die Gesetzgebung so angepasst werden, dass Krankenkassen die elektronischen

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen automatisch an die Arbeitgeber versenden, anstatt dass diese sie selbst abrufen müssen. Für die Versendung sollte die Textform im Sinne von § 126b BGB vorgegeben werden.

Formulierungsvorschlag: „§ 109 Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber

(1) Die Krankenkasse hat nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des 5. Buches dem Arbeitgeber in Textform die folgenden Daten zu übermitteln:

- 1. den Namen des Beschäftigten*
- 2. den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit*
- 3. das Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit*
- 4. die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung*

5. die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einen Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des behandelnden Arztes, dem Versicherten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Fünften Buches in Verbindung mit § 5 Absatz 1a Satz 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes auszuhändigen.

(2) Stellt die Krankenkasse auf Grundlage der Angaben zur Diagnose in den Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches und auf Grundlage von weiteren ihr vorliegenden Daten fest, dass die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten für einen Arbeitgeber ausläuft, so übermittelt sie dem betroffenen Arbeitgeber eine Meldung mit den Angaben über die für ihn relevanten Vorerkrankungszeiten.

(3) Das Nähere zu den Datensätzen und zum Verfahren regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vor der Genehmigung anzuhören.“

7. Verpackungsgesetz: Serviceverpackungen

Problem: Das Verpackungsgesetz wurde am 17.03.2021 geändert und am 1. Juli 2022 trat die neue Regelung in Kraft. Laut § 9 Abs. 2 müssen Hersteller nun erklären, dass sie ihre Rücknahmepflichten entweder durch Beteiligung an Systemen oder Branchenlösungen erfüllen. Bäcker, die vorlizensierte Serviceverpackungen verwenden, müssen sich seit Juli 2022 registrieren, obwohl die Pflicht zur Systembeteiligung durch Vorvertreiber bereits erfüllt wird. Lösung: Es sollte eine gesetzliche Klarstellung dahingehend erfolgen, dass betriebseigene oder angemietete Verkaufsstellen (Filialen, Verkaufsstellen, Verkaufsautomaten) vom Begriff der „räumlichen Nähe“ umfasst werden.

Formulierungsvorschlag: § 9 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz Verpackungsgesetz („im Falle einer vollständigen Übertragung der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 2 auf einen oder mehrere Vorvertreiber haben sie stattdessen zu erklären, dass sie nur bereits systembeteiligte Serviceverpackungen in Verkehr bringen“) ist zu streichen.

8. Betriebliche Datenschutzbeauftragte

Problem: Um den Informationspflichten im Rahmen des Datenschutzes nachzukommen, müssen Bäckereien ab 20 Beschäftigten eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten bestimmen. Das belastet vor allem größere Bäckereien, aber auch fast 70 Prozent der kleineren Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten bewerten die Auflagen im Rahmen des Datenschutzes als „belastend“ oder „sehr belastend“.

(vgl. [Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“](#), S.16).

Lösung: Für KMU sollte die Verpflichtung, betriebliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen, generell entfallen, soweit sie europarechtlich nicht geboten ist. Der Schwellenwert von 20 Beschäftigten, ab dem betriebliche Datenschutzbeauftragte zwingend zu bestellen sind, ist europarechtlich nicht geboten; er sollte auf 250 Beschäftigte heraufgesetzt werden.

Formulierungsvorschlag: Der Schwellenwert in der Vorschrift des § 38 Abs. 1 S.1 BDSG wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 679/2016 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte

oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens **250** Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.“

9. Allergenkennzeichnungspflicht

Problem: Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 LMZDV und § 4 Abs. 4 LMIDV genügt mündliche Information über Inhaltsstoffe und Allergene, wenn schriftliche Aufzeichnungen vorliegen und zugänglich sind, wobei eine Papier-Kladde im Geschäft ausreicht. Elektronische Systeme wie Kassen erfüllen diese Anforderungen nicht, obwohl sie oft aktuellere Daten als Papiausdrucke bieten und deren Aktualisierung weniger aufwendig ist, besonders bei Änderungen von Backmitteln und in Filialnetzen.

Lösung: Da in § 4 Absatz 3 Nr. 4 LMIDV elektronische Informationsangebote sonstigen schriftlichen Informationsangeboten gleichgestellt sind, sollte die elektronische Information auch in § 4 Absatz 4 LMIDV der schriftlichen Information gleichgestellt werden.

Formulierungsvorschlag: § 4 Abs. 4 LMIDV wird um folgende Sätze ergänzt: *„Die mündliche Information über Inhaltsstoffe und Allergene durch den Lebensmittelunternehmer oder durch hinreichend unterrichtetes Personal bleibt weiterhin zulässig, sofern schriftliche Aufzeichnungen vorliegen und diese leicht zugänglich sind. Elektronische Aufzeichnungen, wie sie in Kassensystemen oder anderen digitalen Verwaltungssystemen geführt werden, werden den schriftlichen Aufzeichnungen gleichgestellt, sofern sie jederzeit leicht zugänglich gemacht und auf Verlangen dem Verbraucher vorgelegt werden können.“*

10. Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung: Lebensmittelkennzeichnung

Problem: Die Umsetzung der europaweiten Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) durch die nationale Durchführungsverordnung (LMIDV) hat sich als übermäßig komplex und bürokratisch erwiesen. Dies bestätigen uns unsere Innungsbäcker täglich. Unpraktische Kennzeichnungspflichten, eine unlogische Unterscheidung zwischen Selbstbedienungs- und Bedienungsverkauf, sowie verwirrende Ausnahmeregelungen belasten die Bäcker so stark, dass sie mehr Zeit mit Büroarbeit als mit Backen verbringen.

Lösung: Es sollten klare Ausnahmeregelungen für KMU geschaffen werden.

Formulierungsvorschlag: § 4 LMIDV: Es sollte die Befreiung von Kennzeichnungspflichten für alle Backwaren in Fachgeschäften sowie die Abschaffung der Sonderregelungen für Ladenpackungen in Selbstbedienung erfolgen. In § 4 Abs. 2 LMIDV ist nach Satz 2 („Satz 1 gilt auch für die in Absatz 1 Satz 3 genannten Lebensmittel.“) folgender Satz 3 anzufügen: *„Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind vom Anbieter handwerklich hergestellte Lebensmittel.“*

11. Lebensmittelinformationsverordnung

Problem: Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), verabschiedet 2011, macht seit dem 13. Dezember 2016 eine Nährwertkennzeichnung für vorverpackte Lebensmittel verpflichtend. Handwerksbetriebe sind generell von dieser Pflicht ausgenommen, wenn sie direkt an Endverbraucher oder lokale Geschäfte in kleinen Mengen liefern. Allerdings hat der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder (ALS) die Ausnahme auf Betriebe mit maximal zehn Mitarbeitern beschränkt. Die übergeordnete Arbeitsgruppe (ALB) kritisierte diese Handhabung und erließ komplizierte Regeln, unter anderem eine Produktionsgrenze von 1.000 Kg pro Jahr pro Produkt und eine Begrenzung auf höchstens fünf zusätzliche Verkaufsstellen, um die Ausnahmeregelung zu nutzen. Diese Vorschriften sind jedoch nur empfehlend und nicht verbindlich, sodass Handwerksbetriebe letztlich abwarten müssen, wie die Lebensmittelüberwachung diese handhabt. Bei Konflikten bleibt oft nur der langwierige und teure Weg einer Klage.

Lösung: In die bundeseinheitliche Durchführungsverordnung sollten zeitnah rechtssichere Regelungen unter Nutzung der von der EU vorgesehenen Spielräume und Ausnahmetatbestände integriert werden.

Formulierungsvorschlag:

(...)

12. Abgabe von Lebensmittelabfällen

Problem: Europaweit sollen bis zum Jahr 2025 die Lebensmittelabfälle um 30 Prozent reduziert und bis 2030 halbiert werden. Im Lebensmittelhandwerk tendieren die vermeidbaren Abfälle bereits gegen Null und könnten weiter reduziert werden, wenn nicht z.B. die Praxis der Lebensmittelüberwachung über gesetzliche Regelungen hinausgehen würde. So erlauben z.B. die Leitsätze der Deutschen Lebensmittelbuchkommission (DLMBK) für die Herstellung von Brot auch die Wiederverwendung von bis zu 20 % Altbrot, sofern dieses noch nicht dem Kundenzugriff ausgesetzt war. Die Definition „Kundenzugriff“ wird von der Lebensmittelüberwachung jedoch sehr eng ausgelegt. Lebensmittelkontrolleure akzeptieren die Altbrotregel i.d.R. nur, wenn das Brot den Produktionsraum nicht verlassen hat. Sobald ein Brot vom Verkaufspersonal in ein Regal (auch hinter der Theke) eingeräumt wird, darf es nicht mehr für die Altbrotregel genutzt werden, was selbst aus hygienischen Gründen nicht nachvollziehbar ist. Zusätzlich dürfen Lebensmittelabfälle (auch sortenrein) nur dann als Futtermittel abgegeben werden, wenn der Handwerksunternehmer als Futtermittelhersteller registriert ist, was mit immensen zusätzlichen Registrierungs- und Dokumentationspflichten verbunden ist. Das gilt selbst dann, wenn z.B. Eier verwendet werden und die Eierschalen als nicht vermeidbares Abfallprodukt einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Fütterung von Tieren zur Verfügung gestellt wird. Ohne entsprechende Registrierung als Futtermittelhersteller ist die Abgabe jedoch rechtlich unzulässig und wird von der Lebensmittelüberwachung konsequent geahndet.

Lösung: Eine bundesweit einheitliche und praxistaugliche Auslegung gesetzlicher Regelungen durch die Lebensmittelüberwachung muss gewährleistet werden. Zudem sind Betriebe, die Lebensmittelabfälle als Futtermittel weiterverwerten, von den Registrierungs- und Dokumentationspflichten eines Futtermittelherstellers zu befreien.

Formulierungsvorschlag:

(---)